



II. Aufgaben und Ziele der BDS unter besonderer Berücksichtigung der Förderung durch die Gemeinden

Der am 21. Oktober 1950 in Bochum gegründete „Bund deutscher Schiedsmänner ist der Zusammenschluss der am SchsWesen interessierten Personen und Behörden aus dem Gebiete der Bundesrepublik, einschließlich Westberlin, für den Geltungsbereich der früheren Preußischen SchO. Seine Aufgaben sind die praktische Aus- und Fortbildung der Schr. und SchsStellvertreter und die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Belange.

Der BDS hat persönliche und korporative Mitglieder. Zu den korporativen Mitgliedern gehören auch die Gemeinden. Die Mitgliedschaft der Gemeinden zum BDS und die Förderung des BDS durch sie sind die wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit des Bundes.

Der Bund sieht seine Hauptaufgabe in der Aus- und Fortbildung des Schs. Das Ausbildungswerk des BDS erstreckt sich auf verschiedene Punkte:

1. Bezug der Fachzeitung (SchZtg.), um deren Verbesserung der BDS ständig bemüht ist und die sowohl als Fortbildungs- als auch als Mitteilungsheft für den Schm. unentbehrlich ist.
2. Beschaffung einwandfreien Schrifttums für den Schm., wozu auch die Beschaffung einer guten Ausgabe der SchO. und die Ausführungsvorschriften, sowie die sonstigen Mittel zur Auslegung des Rechts des SchsInstituts und zu dessen Erlernung gehören.
3. Einheitliche Gestaltung der SchsVordrucke.

Regelmäßige Arbeitstagungen des BDS mit Vorträgen und Aussprachen. Die Gemeinden sind an der erfolgreichen Arbeit der Schr. in erster Linie interessiert. Der BDS erbittet daher von den Gemeinden

1. den Beitritt als korporatives Mitglied,
2. die Übernahme des Bezugsgeldes der SchsZtg. für die Schr. und SchsStellvertreter im Rahmen der „sächlichen Kosten“, die gesetzmäßig von den Gemeinden zu tragen sind.

Der Beitritt zum BDS und die Übernahme des Bezugsgeldes der SchsZtg. dürfte den Gemeinden ohne besondere eigene Aufwendungen möglich sein. Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Führung des SchsAmtes haben die Schr. die Hälfte der Verhandlungsgebühren, die überhöhten Verhandlungsgebühren und die

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ordnungsstrafen an die Gemeinden abzuführen. In zahlreichen Gemeinden werden durch dieses Verfahren Überschüsse in den Haushaltsplänen ausgewiesen. In vielen Gemeinden werden jedoch diese Vorschriften nicht beachtet, d. h. die Hälfte dieser Gebühren wird nicht an die Gemeinden abgeführt. Bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen dürften demnach keine finanziellen Schwierigkeiten für den korporativen Beitritt der Gemeinden und den Bezug der SchsZtg. bestehen.

Bezüglich der Übernahme des Bezugsgeldes für die SchsZtg sei noch erwähnt, dass es keinem Zweifel unterliegt, dass die Gebühr für die SchsZtg. unbedenklich unter „sächliche Kosten“ fällt. In diesem Punkte besteht bei den Kommentatoren der SchG vollkommene Übereinstimmung. Auch die Aufsichtsrichter haben wiederholt diese Auffassung bestätigt und durch entsprechende Beschlüsse die Übernahme der Bezugsgebühren durch die Gemeinden herbeigeführt. Es sei ferner noch angeführt, dass der Deutsche Gemeindetag 1939 seine Provinzialdienststellen davon in Kenntnis gesetzt hat, dass zu den von den Gemeinden zu tragenden „sächlichen Kosten“ des Schs auch das Halten der SchsZtg. gehört (I 195/39).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.